



Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
[Poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:Poststelle@umwelt.hessen.de)

Frankfurt/Echzell/Wetzlar, 25.01.2022

## **Vorschläge zur Neuausrichtung der Forstwirtschaft in Hessen im Rahmen der Neufassung der Naturschutzleitlinie**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

die drei Dürrejahre von 2018 bis 2020 führten bekanntermaßen zu großen ökologischen und ökonomischen Schäden im Hessischen Wald, welche bis hin zum großflächigen Absterben ganzer Baumbestände reichte. Die Auswirkungen auf nahezu das gesamte Waldökosystem offenbarten einerseits eine nicht ausreichende Widerstandskraft des Waldes in Bezug auf aktuelle und absehbare Klimaveränderungen; sie zeigten aber auch Fehlentwicklungen bei der Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit auf.

Nach unserer Auffassung ist die Bewirtschaftung des Staatswaldes aktuell noch immer viel zu stark auf die Holzproduktion ausgerichtet und viel zu wenig auf die Ökosystemleistungen und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Das hat unter anderem zu folgenden Entwicklungen geführt:

- Die zu starke und zu schnelle Auflichtung der Bestände in der Hauptnutzungsphase verursachte fast flächendeckend einen Verlust des waldtypischen feuchtkühlen Kleinklimas.
- Gegenüber natürlichen bzw. nachhaltig naturnah bewirtschafteten Wäldern besteht im W.i.r.B. ein viel zu geringer Holzvorrat.
- Insbesondere fehlt es an stark dimensionierten Bäumen und Totholz. Es findet eine Übernutzung der Laubaltholzbestände statt. Insbesondere die bisherigen Vorgaben der Forsteinrichtung (Forstbetriebsplanung) in Laubholzauptnutzungsbeständen sind deutlich zu hoch angesetzt.
- Die ökologisch überaus wichtige Alters- und Zerfallsphase wird auf 90 % der Waldfläche ausgeschlossen.

- Ein viel zu enges Erschließungsnetz von Wegen und Rückegassen führt neben den direkten Verlusten durch baumfreie Flächen auch zur Degenerierung der hier anzutreffenden Böden.
- Das oben genannte Erschließungsnetz trägt aktiv zu einer flächendeckenden Entwässerung weiter Waldbereiche bei. Verstärkter Oberflächenabfluss und damit ein erhöhter Wasserstress in Wäldern sind die Folge; ebenso eine Verschärfung der Hochwassergefahr außerhalb des Waldes.
- Überdimensionierte Verkehrssicherungsmaßnahmen nach den trockenen Sommern vergrößern die Öffnung der Wälder und das Risiko fortschreitender Schäden in der Zukunft
- In der täglichen Praxis hat die Holzproduktion leider oft Vorrang vor Artenschutz und Biodiversität.
- Teilweise bestehen noch immer zu viele monostrukturierte Altersklassenwälder mit häufig nicht standortheimischen Baumarten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist jetzt eine Neuorientierung der Zielvorgaben für HessenForst unumgänglich. Künftig müssen folgende Ziele im Mittelpunkt stehen:

### **Vorrang der Ökosystemleistungen**

Die Naturschutzverbände erwarten eine primäre Orientierung an den Ökosystemleistungen des Waldes und an den Klimaschutzzielen. Das kann nur durch konsequente Veränderungen in der Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes erreicht werden. Als besonders wichtige Ökosystemleistungen des Waldes müssen die Förderung der Grundwasserneubildung, die Retention von Niederschlägen, der Erhalt der Biodiversität, der Bodenqualität sowie die Kohlenstoffsенke und -speicherung viel stärker als bisher in den Fokus genommen werden und in die tägliche Praxis einfließen. Leitbild sollte die Schaffung eines kühlen(den) Waldklimas sein.

Entgegen der bisherigen Sichtweise braucht es dafür nicht nur ein Netz von Schutzgebieten und Flächen ohne forstliche Nutzung. Klimaschutz und Biodiversität erfordern einen angemessenen Beitrag auf der gesamten (auch bewirtschafteten) Waldfläche.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits in seinem Urteil, vom 31.05.1990 (NVwZ 1991, 53) festgestellt; „Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.“

### **Resilienz durch stärkere Orientierung an natürlichen Waldstrukturen**

Das Vermögen natürlicher Wälder ohne Nutzung, sowie auch sehr naturnah bewirtschafteter Waldbestände, CO<sub>2</sub> zu speichern, den Wasserkreislauf zu stabilisieren und die Biodiversität zu

erhalten, ist gegenüber herkömmlich forstwirtschaftlich genutzten Wäldern deutlich größer. Darüber hinaus weisen solche Wälder bekanntermaßen auch eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Kalamitäten und Schadereignissen auf. Auch geschieht die Erholung nach solchen Ereignissen schneller als in naturfern gestalteten Forsten.

Auf Grund dieser Erkenntnisse gilt für bewirtschaftete Wälder folgendes:

Eine nachhaltige Erfüllung der gewünschten Ökosystemleistungen und eine Resilienz gegen die Wirkungen des Klimawandels kann nur durch eine größtmögliche Naturnähe erreicht werden.

### **Artenschutz und Biodiversität haben Vorrang gegenüber der Holzproduktion**

Die bislang vorgesehene Anzahl an Habitatbäumen je ha und die Auswahlkriterien dazu müssen überarbeitet werden. Daneben besteht noch ein deutliches Potenzial was die Minimierung von Störungen im Wald angeht. Das gilt sowohl für die zeitliche Begrenzung von Holzerntearbeiten, als auch für Anpassungen bei der Jagd ausübung im Wald.

Gerade für seltene Arten, wie beispielsweise Greifvögel ist festzustellen, dass die bisherige NLL noch keinen ausreichenden Schutz bietet.

Dazu sind folgende ergänzende und neue Regelungen erforderlich

#### **1. Erhöhung der Biomasse und CO<sub>2</sub>-Bindung im Holz**

Das Prinzip der Kohlendioxidsenke basiert auf einer Anhäufung von Biomasse und entsprechend geringer Entnahme. Aus Klimaschutzgründen ist jetzt eine deutliche Erhöhung der Holzvorräte, insbesondere im Laubholz anzustreben. Nur so kann das diesbezügliche Potenzial des Waldes optimal genutzt werden. Die bestehenden Forsteinrichtungsvorgaben in Laubholz-Hauptnutzungsbeständen sind demzufolge deutlich zu reduzieren.

Ziel des stetigen Vorratsaufbaus im Staatswald müssen Gesamtvorräte von über 400m<sup>3</sup>/ha in alten Laubholzbeständen (> 120jährig) sein.

Der Totholzanteil muss ebenfalls deutlich erhöht werden. Totholz ist neben mehr Lebensraum für Biodiversität auch Wasserspeicher, Humusbildner, Verbisschutz, CO<sub>2</sub>-Speicher und Keimbett für Naturverjüngung. Verbindliches Ziel sollte eine Totholzmenge von 40m<sup>3</sup>/ha in Laubholzbeständen > 120jährig sein.

Zur Zielerreichung ist eine regelmäßige Totholzinventur auf Teilbetriebsebene vorzusehen (zu jedem Forsteinrichtungszeitraum).

Aus all dem folgt, dass aus Sicht des Klimaschutzes und des Artenschutzes eine Reduktion des Einschlagssolls in Laubholzbeständen (insbesondere >120-jährig) zwingend geboten ist! Dazu müssen die Hiebssätze im Laubholz deutlich reduziert und auch der Zeitkorridor der Hauptnutzung muss länger als bisher gestreckt bzw. in eine spätere Altersphase verschoben werden.

## **2. Erhöhung der Biomasse und CO<sub>2</sub>-Bindung im Boden**

Je nach Waldstandort befinden sich ca. 30 % des Kohlenstoffs im Humus zusätzlich zur im Boden vorhandenen Wurzelmasse. Dass ein Teil des Kohlenstoffs in der Biomasse von Pilzen und Bakterien existiert, wird oft übersehen.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist daher eine größtmögliche Schonung des Waldbodens gegenüber mechanischen Störungen geboten. Geeignete Maßnahmen sind ein konsequentes Ausdünnen des bestehenden Rückegassen-Systems, der gezielte Rückbau von Forstwegen und die Einführung bodenschonenderer Bewirtschaftungsverfahren. Die verbleibenden Rückegassen sollten außerhalb der Holzernte nicht genutzt werden (Befahrungsverbot).

Außerdem ist künftig eine Begrenzung der Waldkalkung auf das absolut notwendige Minimum vorzusehen. Neben der erwünschten Pufferwirkung gegen Säure verursacht die Kalkung einen erhöhten Humusabbau und wirkt daher klimaschädigend.

## **3. Steigerung der Naturnähe im Wirtschaftswald**

Um die eingangs beschriebene Resilienz gegenüber dem Klimawandel zu erzielen, muss auch im Wirtschaftswald eine größtmögliche Naturnähe ermöglicht werden.

Dazu ist erforderlich, dass die Holzernte künftig unter der strikten Vorgabe erfolgt, dauerhaft einen ausreichenden Kronenschlussgrad zu erhalten. Die insoweit geschlossenen Bestände garantieren ein feuchtkühles Waldinnenklima und kommen dem Prinzip des Dauerwaldes am nächsten.

Geschlossene Bestände definieren sich laut HAFEA dadurch, dass sich die Kronen berühren.

### **3.1 Das Schlüchterner Modell**

Zusätzlich bedarf es einer Methode, die auch im W.i.r.B. für eine flächendeckende ökologische Aufwertung sorgt. Effektive Möglichkeiten dazu bietet das sogenannte „Schlüchterner Modell“ (vgl. unser Schreiben gemeinsam mit der BVNH und der IG BAU vom 28.9.2020).

Dabei wird je 50 ha Waldfläche (mit Bezug zur W.i.r.B.-Fläche) eine Laubaltholzzelle (> 120 Jahre) von 1 ha bis 2 ha Größe identifiziert und temporär aus der Nutzung genommen. Die Nutzungseinstellung erfolgt bis zum natürlichen Zerfall der Laubaltholzzelle. Nach aufkommender Naturverjüngung geht diese Fläche anschließend wieder in die „normale“ Bewirtschaftung über.

Das „Schlüchterner Modell“ ist als Artenschutzmaßnahme im Wirtschaftswald gedacht. Die Zielsetzung: Im Wirtschaftswald soll auf gesamter Fläche ein ausreichendes Angebot von Höhlen, Spalten und Nischen einschließlich aller möglicher Stufen von Zerfallsstrukturen vorhanden und integriert sein. Die temporären Altholzzellen werden im betrieblichen GIS und in der Forsteinrichtung erfasst und als Laubwald > 120jährig und mit einem Kronenschlussgrad von mind. 90% beschrieben. Nach einer Vorort-Überprüfung, in der die o.a. Parameter nochmals verifiziert werden, wird eine solche Waldfläche fortan nicht mehr genutzt, bis zu deren natürlichem Zerfall.

Zeitgleich mit der Auswahl der o.a. temporären Altholzzelle wird eine „Anwärterfläche“ ausgewählt, die zu diesem Zeitpunkt ca. 60jährig ist, ebenfalls auf LH beschrieben ist und ein geschlossenes Kronendach aufweist. Diese Fläche wird (nach Dokumentation im betrieblichen GIS und in der Forsteinrichtung) anschließend zunächst bis zum Alter 120 normal weiterbewirtschaftet, um dann im Alter 120 auch als Zerfallsfläche zu dienen. Anschließend wiederholt sich dieses Prozedere auf der gesamten Fläche.

Für eine flächendeckende Steigerung der Naturnähe im bewirtschafteten Staatswald und bei einer durchschnittlichen Größe der Altholzzellen von 1,5 ha wären aktuell etwa 3 % des W.i.r.B. erforderlich – allerdings nicht dauerhaft, wie bei den Kernflächen oder anderen Waldschutzgebieten. Der Effekt in Bezug auf die Biodiversität im Wirtschaftswald wäre aber beachtlich.

#### **4. Stärkung des Wasserrückhaltevermögens**

Um die Wasserrückhaltung des Waldes zu optimieren, sollte ein möglichst großer Anteil der im Wald anfallenden Niederschläge im Wald verbleiben. Das dient der Grundwasserneubildung, wirkt Schäden bei Starkregenereignissen entgegen, fördert den Artenschutz und sorgt für eine gleichmäßigere Wasserversorgung des Waldes selbst.

Flächenhaft wirkende Entwässerungsgräben sind daher zu verschließen und Wegeseitengräben grundsätzlich in den Bestand, bzw. dafür angelegte Flutmulden abzuleiten.

Hangabwärts verlaufende Rückewege in Steillagen führen zur schnellen Ableitung des Wassers. Das Rückegassen-System ist insbesondere auf diesen Aspekt hin zu überprüfen.

Eine konsequente Wiedervernässung von Moor- und Sumpfflächen kann zur Torfneubildung führen und damit zu einer weiteren CO<sub>2</sub> Speicherung beitragen. Die so geschaffenen Feuchtgebiete kommen zugleich dem Artenschutz (u.a. Amphibien, Schwarzstorch) zugute. Die Verbesserung der Wasserrückhaltung muss zu einer Hauptaufgabe bei der Waldbetreuung werden.

Übrigens sammeln und speichern Nadelwälder deutlich weniger Wasser als Laubwälder. Insoweit bietet die derzeitige Situation nach dem Absterben etlicher Fichtenwälder auch Chancen für eine Verbesserung.

#### **5. Mehr Habitatbäume**

Die Anzahl der Habitatbäume im W.i.r.B. muss aufgestockt werden. Die Untergrenze sollte bei mindestens 10 St. pro Hektar liegen – bezogen auf LH-Bestände > 100jährig. Habitatbäume sollen primär als Gruppen ausgebildet sein (Vorgabe). Eine Anrechnung von Naturwald-Entwicklungsflächen auf die Anzahl der Habitatbäume darf dabei nicht stattfinden.

Angaben über die Anzahl, den Zustand und einen etwaigen Nachsteuerungsbedarf bei den H-Bäumen sind zurzeit kaum möglich (zumindest nicht ohne eine Einmessung der Bäume). Daher

sind bezüglich der Habitatbäume überprüfbare Kontrollmechanismen der Forsteinrichtung einzuführen.

Anmerkung dazu: FSC fordert ohnehin 10 Biotopbäume/ha.

Für „Methusalembäume“, die regelmäßiger Teil der Habitatbaum-Kulisse sein sollten, müssen klare Mindestvorgaben festgelegt werden. Dafür müssen baumartenspezifisch- und standortbezogen tatsächlich erreichbare BHD als Untergrenzen definiert werden (z. B. Buche ab BHD 80 cm).

Es bedarf daher auch einer forsteinrichtungstechnischen und waldbaulichen Vorgabe für das regelmäßige Belassen von Weichlaubholz und schlecht geformten Vorwüchsen (sog. „Protzen“) bei der Durchforstung in den Zwischenfeldern zu Z-Stämmen. Entgegen der bisherigen Praxis darf zukünftig keine konsequente Negativauslese solcher Bäume mehr erfolgen, um künftige potenzielle Habitatbäume und Methusalembäume zu ermöglichen.

## **6. Vorrang des Artenschutzes und der Biodiversität**

Bei den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Waldarten muss das Erreichen eines mindestens guten Erhaltungszustandes Vorrang vor der Holzproduktion haben.

Ein Aspekt dabei sind Verbesserungen beim Schutz brütender Greifvögel.

Die Waldbaufibel listet bereits eine Reihe von Abstandsregelung für Großhorstbrüter während der dort definierten Brutzeiten auf. Probleme entstehen jedoch auch außerhalb der Brutzeit, wenn im direkten Umfeld der Horste Bäume entnommen und dadurch das Umfeld verändert wird. Das führt in vielen Fällen zur Aufgabe der Horste im kommenden Jahr und im besten Fall zur Neubegründung eines Brutplatzes an anderer Stelle; eine sowohl ökologisch wie ökonomisch ungünstige Situation. Im Zweifel fallen zunächst beide Horste unter den gesetzlichen Schutz.

Die bisherigen Abstandsregelungen bei allen Greifvögeln müssen daher – analog wie bereits beim Schwarzstorch - jeweils um eine innere, ganzjährige Horstschutzzone erweitert werden. Die innere Horstschutzzone sollte bei allen Großhorstbrütern pauschal 50 Meter Radius betragen; belegt mit einem ganzjährigen Nutzungsverbot, solange der Horst besteht.

Auf Grund neuerer Erkenntnisse und Entwicklungen sollte die äußere Horstschutzzone beim Schwarzstorch auf 300 m Radius erweitert und die zeitliche Schonfrist beim Schwarzstorch von Mitte Februar bis Ende August ausgedehnt werden.

Bei den Greifvögeln sollte die äußere Horstschutzzone einheitlich einen Radius von 200 m umfassen.

In diesen Zonen muss während der Brutzeit auch auf die Jagdausübung verzichtet werden.

## **7. Verkehrssicherungspflicht im Wald**

Zum Thema Verkehrssicherungspflicht im Wald bedarf es dringend einer eindeutigen und rechtssicheren Regelung. Dabei ist die aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht („waldtypische Gefahren beim Betreten von Wald, an und auf Waldwegen...“) zu berücksichtigen.

Es kommt leider zu oft vor, dass durch übertriebene Verkehrssicherungsmaßnahmen in Artenschutzbelange eingegriffen wird, die sich insbesondere in kleinräumigen Schutzgebieten gravierend auswirken können.

Zur Verminderung von Verkehrssicherungspflichten trägt vor allem eine Reduktion des Wegenetzes bei; von der damit verbundenen Kosteneinsparung ganz abgesehen.

## **8. Minimierung von vermeidbaren Störungen**

Anzustreben ist ein Ausschluss von vermeidbaren menschlichen Störungen durch Waldbewirtschaftung in der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit.

Unter anderem ist deswegen ein früherer Abschluss der regulären Holzerntearbeiten im Laub- und Nadelholz anzustreben. Als zeitliche Begrenzung sollten daher pauschal der 15.03. für Vor- und Hauptnutzung im Laubholz und der 15.04. für die Hauptnutzung im Nadelholz, einschließlich der Holzrücke-Arbeiten festgelegt werden.

Auch die Brennholtselbstwerbung muss bis dahin beendet sein.

## **9. Aktuelle Herausforderungen in Bezug auf die flächenhaft abgestorbenen Nadelholzbestände**

Waldbauliches Ziel ist auch auf den Kalamitätsflächen der Aufbau stabiler Mischwälder aus standortheimischen Laubhölzern. Dabei hat die Naturverjüngung Vorrang vor der Pflanzung. Auf den jetzt Gehölz freien Flächen ist eine Waldentwicklung mit aus natürlicher Sukzession entstandenen Vorwäldern ausdrücklich erwünscht. Angesichts der aktuellen Herausforderungen sollte den kostenfreien Potenzialen nicht gelenkter Sukzession zur Waldentwicklung ohnehin ein viel höherer Stellenwert als bisher eingeräumt werden.

Sofern überhaupt Pflanzmaßnahmen in Betracht gezogen werden darf der Anteil von Douglasien einen Anteil vom 20% im Bestand nicht überschreiten.

Nicht-autochthone Baumarten sollten bei Wiederaufforstungen generell eine Ausnahme darstellen. Invasive Baum-, Strauch und Krautarten sind konsequent zu bekämpfen. Außerdem ist für letztere ein Monitoring aufzulegen, insbesondere in Natura 2000 Gebieten.

Für die vom Klimawandel bedrohten einheimischen Baumarten sollten Artenschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

Ein Teil der Borkenkäfer-Kalamitätsflächen eignet sich gut zur Entwicklung und Umsetzung eines landesweiten Konzepts für Offenlandarten, zumindest temporär. Zielarten sind hierbei insbesondere Ziegenmelker, Raubwürger, Neuntöter, Baumpieper und alle Reptilienarten.

## **10. Bewusste Behandlung der Waldaußenränder und Saumbiotop**

Saumbiotop und Waldaußenränder sind wichtige Lebensräume, unter anderem für Amphibien, Reptilien und Insekten. Sie bieten gute Bedingungen für wärmeliebende und trockentolerante Sträucher und Baumarten 2. Ordnung, wie Feldahorn, Elsbeere, Mehlbeere und Flatterulme die wegen ihrer geringeren Wuchskraft und Unwirtschaftlichkeit im W.i.r.B. kaum vorkommen.

Für viele Amphibien- und Reptilienarten ist der Waldsaum von entscheidender Bedeutung; vorausgesetzt es besteht ein breiter Übergang vom Wald zum Offenland. Schroffe Nutzungsgrenzen sind kontraproduktiv. Breitere Waldsäume ermöglichen einen größeren Strukturreichtum am Boden, sowohl mit Versteck- als auch Sonnplätzen für die wechselwarmen Tiere und einem entsprechenden Angebot an Beutetieren.

Aus Gründen der Biodiversität bedürfen Waldränder einer besonderen Betrachtung und sachgerechten Behandlung.

## **11. Transparenz bei der Einhaltung der neuen Naturschutzleitlinie**

Genauso wichtig wie der Inhalt der neuen Leitlinie ist die Transparenz bei der Einhaltung der neuen NLL.

Um zu überprüfen, ob die Vorgaben der NLL zukünftig auch eingehalten werden, ist die Einführung eines Qualitätssicherungssystems mit Audits und Inspektionen unerlässlich. Das haben die Erfahrungen mit der alten NLL gezeigt.

Die Zuständigkeit für ein Controlling-Verfahren muss zwingend außerhalb von HessenForst angesiedelt sein; entweder komplett verwaltungsextern oder direkt im Umweltministerium, im Referat für Biodiversität. Naturschutzverbände sollten dabei auch einbezogen werden.

## **12. Übertragbarkeit der Naturschutzleitlinie**

Eine neue Naturschutzleitlinie muss die Vorgabe an den Landesbetrieb enthalten, dass HessenForst auch den betreuten Wald entsprechend den Zielvorgaben der neuen NLL bewirtschaftet bzw. deren Eigentümer entsprechend berät.



### **13. Lokale Waldnaturschutzkonzepte**

Lokal angepasste Waldnaturschutzkonzepte (analog wie in Bayern bei der BaySF) ermöglichen unter anderem eine regionale Nachsteuerung bei der Förderung der Biodiversität in unseren Wäldern. Sie sollten daher auch in Hessen zwingende Vorgabe für jedes Forstamt sein. Die lokalen Konzepte sind vor/zu jeder Forsteinrichtung eines Forstbetriebes aufzustellen. Sie müssen dabei auf Revierebene und forstliche Beschreibungseinheiten heruntergebrochen werden, mit konkreten Maßnahmen für Arten und Biotope. Die lokalen Waldnaturschutzkonzepte müssen eine zwingende Vorgabe für die FE sein und auch in den Bewirtschaftungszielen ihren Niederschlag finden. Die Finanzierung der Konzepte und der Maßnahmen ist sicherzustellen.

### **14. Vorgaben für die Waldbewirtschaftung in NATURA 2000-Gebieten**

In Natura 2000-Gebieten hätte längst ein deutlicher Vorrang der Erhaltungsziele gegenüber der Holzproduktion gelten müssen. Auch zwei Jahrzehnte nach Ausweisung der ersten Natura2000-Gebiete unterscheiden sich die Waldflächen in FFH- und Vogelschutzgebieten in Bezug auf Artenschutzbelange und Biodiversität nicht von normal bewirtschafteten Wäldern.

Wirtschaftliche Interessen dürfen in Schutzgebieten deshalb nicht mehr länger maßgebend sein, bzw. deren Entwicklung prägen. Grundsätzlich muss der Naturschutz hier oberste Priorität haben. Wälder in Natura2000-Gebieten müssen nicht den Status quo erhalten, sondern sie müssen kontinuierlich zu mehr Naturnähe entwickelt werden, also zum Erhaltungsgrad A.

Längst überfällig ist daher die Entwicklung eines sinnvollen und erkennbaren Managements für die FFH-Arten und wertgebenden Vogelarten im Wald.

Dazu gehört auch die ernsthafte Prüfung von weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen in Schutzgebieten. Je nach den örtlichen Gegebenheiten dürfen dabei ein Verbot des Einsatzes von Harvestern, der Rückbau bzw. die Aufgabe von Rückegassen, von Wegen und jagdlicher Infrastruktur, ein Verzicht auf die Einbringung nicht heimischer Baumarten sowie ggf. weitere Nutzungsverzichte nicht ausgeschlossen werden.

Am Beispiel der kürzlich begonnenen Ausweisung der größeren Naturwaldentwicklungsflächen als Naturschutzgebiete zeigt sich uns leider erneut, dass die Bereitschaft zu einer durchgreifenden Verbesserung in den Gebieten nicht vorhanden ist.

In NATURA2000-Gebieten muss daher ein generelles Verbot von Schirmschlägen gelten; zulässig darf nur die Einzelbaumentnahme von Laubaltholz mit gleichzeitigem Erhalt eines ausreichenden Kronenschlusses sein. Anpflanzungen sind nur zulässig zum Erhalt der entsprechenden Leitbaumarten.

Der Holzeinschlag ist hier außerdem auf die Zeit vom 01.11. bis 31.01., das heißt nach der Haupt-Schwärmzeit von Fledermäusen und vor Beginn der Spechtbalz zu begrenzen.

Eine Erhöhung der Umtriebszeiten, bei Rotbuche plus 50 Jahre, bei Stiel-/Traubeneiche plus 100 Jahre ist angemessen.

Ferner muss das in N2000-Gebieten bisher angewandte Altholzprognoseverfahren optimiert und an die Folgen des Klimawandels angepasst werden.

Für Buchenbestände > 100 Jahre in FFH- und Vogelschutzgebieten sollte – spätestens ab der Einschlagssaison 2023/2024 - die Naturschutzleitlinie wirksame Vorgaben enthalten, die eine Stabilisierung des Erhaltungszustands der Bestände sicherstellen kann (Hinweis auf Einschlagsmoratorium, Erlass vom 8.1.2022).

Es leuchtet ein, dass in NATURA2000-Wäldern nicht die gleichen Vorgaben für Habitatbäume gelten können, wie in normalen Wirtschaftswäldern. Grundsätzlich sollte hier die Ausweisung sämtlicher Spechthöhlenbäume (aller Spechtarten) als Habitatbäume erfolgen, unabhängig davon, ob gerade besetzt oder nicht. Neben den vorhandenen Spechtbäumen sind je ha mindestens weitere acht Habitatbäume mit anderen Merkmalen (Spalten, abstehende Rinde, Astabbrüche, etc.) auszuweisen. Die Anwesenheit von Mopsfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Raufußkauz, Sperlingskauz oder anderen Altholz-Arten von lokaler oder regionaler Bedeutung erfordert im Regelfall noch weitergehende Habitatbaum-Ausweisungen. Besetzte Wochenstuben, Winterquartiere und Bruthöhlen von Arten im ungünstigen Erhaltungszustand (gelb/rot) sind mittels Pufferzonen dauerhaft von erheblichen Störungen durch die Bewirtschaftung freizuhalten.

Daher müssen zukünftig bei Forsteinrichtungen in FFH-Gebieten Verträglichkeitsprüfungen und ebenso auch die Beteiligung von Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden obligatorisch werden (Hinweis auf OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020, Az. 4 B 126/19).

Neben der neuen Naturschutzleitlinie müssen auch bei den übrigen Rahmenbedingungen die Stellschrauben in Richtung Klimaschutz und Biodiversität im Wald deutlich ausgerichtet werden. Das gilt neben dem geplanten Hessischen Naturschutzgesetz auch für die Finanzierung der Vorhaben. Im Zusammenhang mit der NLL ist unter anderem eine deutliche Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Forstämter im Innenauftrag Arten und Biotopschutz dringend geboten.

**Die neue Naturschutzleitlinie (NLL) sollte bundesweit Vorbildcharakter haben. Es würde uns freuen, wenn sie einen Bearbeitungsstand erreicht, der es den Verbänden erlaubt, die NLL gemeinsam mit dem Land zu vertreten.**

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Nitsch  
Vorsitzender BUND Hessen



Dr. Tobias Erik Reiners  
Vorsitzender der HGON



Gerhard Eppler  
Vorsitzender NABU Hessen